



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA

R

Post CH AG

3003 Bern



PP

98.41.923309.00000586

Elke Schark Stiftung
Diepoldsauerstrasse 20
9443 Widnau





Bern, 13. November 2025

UID der Stiftung: CHE-255.266.028

Aktenzeichen: CHE-255.266.028/2025/3

Verfügung

In der Sache

Elke Schark Stiftung

Übernahme der Stiftungsaufsicht

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 19. August 2025 und Eintragung vom 26. September 2025 im Handelsregister des Kantons St. Gallen (publiziert im schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 1006446680 vom 1. Oktober 2025) wurde unter dem Namen **Elke Schark Stiftung** eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Widnau errichtet.

Die Stiftung bezweckt ein weltweites soziales Engagement im Bereich der Unterstützung notleidender Menschen wie z.B. Obdachlosigkeit, Hungerhilfen, medizinische Versorgung, Katastrophenhilfe und Ähnliches, sowie die gemeinnützige und karitative Förderung von wichtigen (Forschungs- / Bildungs-) Projekten zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit, Würde und Schutz der Natur, sowie der dafür notwendigen (Schulungs- / Hospiz-) Einrichtungen.

Die Stiftung bezweckt auch die weltweite Förderung von Kunst und Kultur mit sozialem Engagement, welche die oben angeführten Ziele sinnvoll ergänzen bzw. unterstützen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden neben Spendenleistungen auch «diverse Fundraising-Projekte» initiiert.

Das erste dieser Fundraising-Projekte ist «Das grösste gemeinschaftliche Kunstwerk der Welt» zu schaffen und dabei Menschen aller Nationen und Religionen über positive, kreative Ausdrucksformen miteinander weltweit zu verbinden. Im Zentrum steht das Projekt «Color the World – Die Welt in Kunst», bei dem eine «digitale Weltkugel» in über 10 Millionen «Bilderrahmen» (Felder) unterteilt ist. Jeder dieser Rahmen kann mit individuellen Kunstwerken – etwa Gemälden, Fotos, Zitaten oder Gedichten – gestaltet werden. Menschen spenden für einen Bilderrahmen einen kleinen Beitrag, füllen diesen Bilderrahmen mit einem persönlichen «Kunstwerk» und nehmen damit am grössten Kunstprojekt der Welt teil. Die Stiftung möchte mit diesem Kunstprojekt ein Miteinander für Menschlichkeit, Frieden und soziales Engagement vereinen. Durch den Spendenerlös dieser Bilderrahmen werden soziale Projekte (wie oben erwähnt) weltweit finanziert.



Ebenso sollen die Ziele und konkreten Aktivitäten der Stiftung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und gefördert werden.

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Alle Zuwendungen sowie die Nettoerlöse aus den Fundraising-Projekten fliessen vollständig in das Stiftungsvermögen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens werden zur Gänze zeitnah für die satzungsmässigen Zwecke aufgewendet. Dies schliesst die notwendigen Kosten der Verwaltung der Stiftung und das Stiftungsvermögen sowie sonstige Fördermassnahmen wie Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit ein. Der Stiftungsrat kann beschliessen, Teile des Stiftungsvermögens für die statutarischen Zwecke einzusetzen.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gemeinnützige Stiftung ein eine «Erinnerung und Danksagung an Frau Elke Schar», welche den Grossteil ihres Lebens als Diplomkrankenschwester mit der liebevollen Betreuung und Schmerzlinderung sterbender Menschen, sowie vielen sozialen Engagements verbracht hat und am 04. Oktober 2023, nach 38 Jahre gemeinsamen Jahren mit Herrn Bernhard Mailinger, an einem schweren Krebsleiden im 63. Lebensjahr verstorben ist.

- B. Nach Artikel 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt.

Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamtschweizerischer und internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes, ausgeübt durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, welche dem Generalsekretariat GS-EDI zugeordnet ist.

- C. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks wurde ein Anfangskapital von Fr. 5'000.00 gewidmet. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Hierzu reicht die Stiftung binnen sechs Monaten den entsprechenden Bankbeleg der ESA ein.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Kontrolle über die Finanzflüsse der Stiftung über ein Bankinstitut erfolgt, das dem Schweizer Recht untersteht. Wenn es dem Stiftungsrat nicht gelingt, ein Konto im Namen der Stiftung bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz zu eröffnen, kann der Stiftungszweck nicht erfüllt werden. In diesem Fall muss die Auflösung der Stiftung in Betracht gezogen werden.

Bis zur Eröffnung eines solchen Kontos hat der Stiftungsrat seine Tätigkeit auf das Notwendige zu beschränken.

Sollte es der Stiftung nicht gelingen, innerhalb der gesetzten Frist ein Konto zu eröffnen und das Stiftungskapital einzuzahlen, hat der Stiftungsrat der ESA einen Stiftungsratsbeschluss vorzulegen, in dem die Auflösung der Stiftung beantragt und eine in der Schweiz wohnhafte natürliche Person als Liquidator oder Liquidatorin bestimmt wird.

- D. Jedes Reglement und seine Änderungen sind der ESA zur Prüfung zu unterbreiten.

Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der ESA zu melden. Das gleiche gilt auch für allfällige Adressänderungen der Stiftung (Art. 933 OR, Art. 117 Handelsregisterverordnung [HregV; SR 221.411]).



- E. Gemäss Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung (Abs. 1). Die Behörde kann vorsehen, dass einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung zukommt, sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat (Abs. 2). In diesem Fall ist die Verfügung sofort vollstreckbar (Art. 39 VwVG).

Gemäss Rechtsprechung und Lehre erfolgt der Entzug der aufschiebenden Wirkung – wie auch deren Wiederherstellung – nur nach eingehender Abwägung der beteiligten (öffentlichen und privaten) Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Der Behörde, die die aufschiebende Wirkung entzieht, kommt bei dieser Interessenabwägung ein erheblicher Spielraum zu (vgl. BGE 129 II 286 E. 3 mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall ist es wichtig, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Stiftung zeitnah im Handelsregister eingetragen wird. Im Übrigen sind keine privaten Interessen ersichtlich, die der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung entgegenstehen.

Aufgrund dessen wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

- F. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Artikel 3 der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 1. November 2023 (GebV-ESA; SR 172.041.18).



Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die **Elke Schark Stiftung** wird der Aufsicht des Bundes unterstellt.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.
3. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Den entsprechenden Nachweis reicht die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA ein.
4. Der Stiftungsrat ist gehalten, der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die jährliche Jahresberichterstattung (1 Exemplar) einzureichen; erstmals per 30. Juni 2027. Die Dokumentation besteht aus:
 - Vollständige Bezeichnung der Stiftung unter Angabe der Unternehmensidentifikationsnummer (UID);
 - Jahresbericht mit umfassendem Beschrieb der Tätigkeit und Angabe von anderweitigen wichtigen Vorkommnissen im Berichtsjahr; abschliessende Liste der berücksichtigten Destinatäre/Projekte mit Namen und Betrag;
 - unterzeichneter Bericht der Revisionsstelle unter Beilage der vollständigen Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
 - vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll betreffend Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts. Aus dem Stiftungsratsprotokoll müssen alle An- und Abwesenheiten (gegebenenfalls un-/entschuldigt) sowie die Funktion aller darin aufgeführten Personen mit Vor- und Nachnamen klar ersichtlich sein. Personen ohne Stimmrecht sind als solche zu bezeichnen.
5. Reglemente und deren Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zur Prüfung vorzulegen.
6. Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Stiftung oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zu melden. Änderungen der Stiftungsadresse sind dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zu melden (Art. 933 OR, Art. 117 HRegV).
7. Sämtliche Dokumente sind in einer Amtssprache einzureichen (mit Ausnahme der Jahresrechnung, Art. 958d Abs. 4 OR).
8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Die Gebühren von Fr. 2'200.00 gehen zulasten der Stiftung. Die Rechnung erfolgt separat und ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.



10. **Zu eröffnen an** (eingeschrieben):

Elke Schark Stiftung, Diepoldsauerstrasse 20, 9443 Widnau

11. **Mitzuteilen an:**

Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen (eingeschrieben, zur sofortigen Eintragung)

Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA



Schroeder Santschi Saskia WK45LU
13.11.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Saskia Schröder Santschi
Mitglied der Geschäftsleitung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]).